

STADT KITZINGEN

**Parkgebührenverordnung
der Stadt Kitzingen**

vom 17.09.1991

Inkrafttreten: 21.09.1991

Änderungen: 1. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenverordnung der
Stadt Kitzingen vom 21.12.2001
Inkrafttreten: 01.01.2002

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund des § 1 der Verordnung über Parkgebühren vom 06.06.1981 (BayRS 9210 – 7 – I) i.V.m. § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1990 (BGBl. I S. 2804) sowie Art. 42 Abs. 1, 43 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011 – 2 – I) folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1

- (1) Für das Parken an Parkuhren und Parkautomaten in der Innenstadt, begrenzt durch den Main, die Bundesstraße 8 und den Hindenburgring Nord wird abweichend von § 6 a Abs. 6 Satz 4 StVG eine höhere Gebühr als 0,05 € je angefangenen ½ Stunde festgesetzt, da der Wert dieser zentral gelegenen Parkplätze über dem anderer Parkräume im Stadtgebiet liegt und die Nutzung dieser Parkplätze einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zugute kommen soll.
- (2) Die Parkgebühr wird für diese Parkplätze auf 0,25 € je angefangene ½ Stunde festgesetzt.
- (3) Die Höchstparkdauer beträgt 1 Stunde.
- (4) Die gebührenpflichtige Parkzeit wird werktags von 09.00 – 18.00 Uhr und samstags von 09.00 – 14.00 Uhr begrenzt.

§ 2

- (1) Für die übrigen, mit Parkuhren versehenen Parkräume im Stadtgebiet von Kitzingen verbleibt es hinsichtlich der Parkgebühren bei der gesetzlichen Regelung des § 6 a Abs. 6 Satz 4 StVG.
- (2) Bezüglich der Parkdauer und der Parkzeiten in diesen Bereichen gelten § 1 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Kitzingen (Parkgebührenverordnung) vom 26.06.1989 ausser Kraft.